

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 25.6.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) sowie der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh beschlossen:

§ 1

Rechtscharakter und Aufgabe der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Gütersloh eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NRW. Sie dient der Weiterbildung von Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, mindestens nach Beendigung einer ersten Bildungsphase.
- (2) Einzelheiten über die Organisation der Volkshochschule sind in der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh festgelegt. Die Bestimmungen dieser Satzung bleiben durch diese Benutzungs- und Gebührenordnung unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Volkshochschule führt zur Erfüllung ihrer Aufgabe Lehrveranstaltungen durch. Diese können Einzelveranstaltungen (Vorträge, Vortragsreihen, Exkursionen u.a.m.) und langfristige Veranstaltungen (Lehrgänge, Seminare, Kurse, Arbeitskurse, Studienfahrten u.a.m.) sein (§ 2 Abs. 3 der Satzung für die Volkshochschule Gütersloh).
- (2) Eine Unterrichtsstunde ist eine Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) An den von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen kann jeder teilnehmen, der im Laufe des Semesters mind. das 16. Lebensjahr vollendet. In besonderen Fällen können auch jüngere Teilnehmende zu den Veranstaltungen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dies wegen der Art der Veranstaltung oder aus technischen Gründen erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft die VHS-Leitung im Einvernehmen mit der Pädagogischen Leitung.
- (4) Die Zulassung ist nach dem 3. Unterrichtstag einer langfristigen Veranstaltung (§ 2 Abs. 1) in der Regel nicht mehr möglich. In Ausnahmefällen entscheidet die Pädagogische Leitung im Benehmen mit der nebenberuflichen pädagogischen Kursleitung.

§ 4

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Gütersloh und den Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule untersteht dem öffentlichen Recht.
- (2) Das Rechtsverhältnis kommt durch Anmeldung zustande und erlischt in der Regel mit dem Ende der Lehrveranstaltung.
- (3) Ein Kursplatz gilt als gebucht, solange die Volkshochschule keine Absage erteilt.

(4) Das Rechtsverhältnis kann nur durch schriftliche Abmeldung gelöst werden. Bei Kursen mit max. 4 Terminen, Bildungsurlauben und Wochenendseminaren ist eine Abmeldung mit Erstattung der Gebühren möglich, wenn die Volkshochschule spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung benachrichtigt wird. Eine spätere Abmeldung ist nur bei Kursen mit 5 oder mehr Unterrichtstagen möglich, wenn die Abmeldung spätestens drei Werktage nach dem ersten Veranstaltungstag bei der Volkshochschule vorliegt. Für Studienfahrten und Studienreisen gelten besondere Regelungen (§ 12)

§ 5

Gebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule erhebt die Stadt Gütersloh Gebühren.

(2) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, 2,60 € je Unterrichtsstunde (45 Min.). Für Einzelvorträge, Podiumsdiskussionen etc. werden je nach Art der Veranstaltung, Höhe des Dozenten honorars und Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 2,00 € und 20,00 € erhoben. Es wird eine Anmeldegebühr von 1 € je Kurs und Teilnehmenden erhoben. Für Einzelveranstaltungen wird keine Anmeldegebühr erhoben.

(3) Die Volkshochschule ist berechtigt, den Zuschlag gem. 1.2 sowie die Fahrtkosten gem. 6.3 der Anlage A der Allgemeinen Honorarbedingungen für die VHS der Stadt Gütersloh auf die Teilnahmegebühr umzulegen.

(4) Für Veranstaltungen, bei welchen durch Gesetze oder Verordnungen zusätzliche Kosten entstehen (z.B. GEMA, VG WORT, Künstlersozialkasse) sind diese veranstaltungsbezogenen Kosten der Teilnahmegebühr aufzuschlagen.

(5) Insbesondere wenn die Höhe der Personal-, Honorar- oder Sachkosten oder marktorientierte Kriterien es erfordern, kann ein Zuschlag auf die Gebühr gem. Abs. 2 erhoben werden. So wird von Dritten erhobene Fremdmiete auf die Kursgebühr umgelegt. Der Zuschlag beträgt pro Unterrichtsstunde bis zu 4,00 €.

(6) Lehrveranstaltungen können aus pädagogischen, ökonomischen oder bildungspolitischen Gründen gebührenfrei oder zu einer geringeren Gebühr als in Abs. 2 festgelegt, durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Volkshochschule.

(7) Wird die Mindestanzahl an Teilnehmenden bei Veranstaltungen unterhalb der nach dem Weiterbildungsgesetz förderfähigen durchschnittlichen Anzahl an Teilnehmenden festgesetzt, ist ein Gebührenaufschlag zu zahlen, der der Gebühreneinnahme bei 10 Teilnehmenden entspricht.

(8) Bei Veranstaltungen, die nach besonderen Vorschriften gefördert werden, wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Vorschriften erhoben, um die Förderungsfähigkeit sicherzustellen.

(9) Kostendeckend werden die Gebühren für folgende Veranstaltungen erhoben:

1. Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung

2. Sonstige Veranstaltungen und Maßnahmen, die nicht nach dem 1. Weiterbildungsgesetz NRW gefördert werden.

Für die Ermittlung der kostendeckenden Gebühr sind neben Honorar- und Fahrtkosten insbesondere auch die Kosten für hauptamtliches Personal, Sach-, Gebäude- und sonstige Kosten zu berücksichtigen.

(10) Bei Kursen, welche der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird die Steuer durch die VHS auf die Kursgebühr erhoben.

§ 6

Studienfahrten und Studienreisen

Bei Studienfahrten und Studienreisen wird von der VHS-Leitung die Gebühr kostendeckend festgesetzt. Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, Aufwendungen für eine Reiserücktrittsversicherung und sonstige im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallende Kosten sind auf die Teilnehmer umzulegen.

§ 7

Prüfungen

Die VHS führt Prüfungen im Auftrag Dritter durch. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach den gültigen Durchführungs- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Trägers.

§ 8

Umlagen, Lernmittelpauschalen

- (1) Für die Nutzung der VHS-eigenen Küche wird je Unterrichtstag eine Nutzungsgebühr von 1,00 € erhoben.
- (2) Für die Nutzung von VHS- bzw. schuleigenen Geräten und Anlagen im Informatikbereich wird je Unterrichtsstunde eine Nutzungsgebühr von 1,00 € erhoben.
- (3) Bei Lehrveranstaltungen, in denen Materialien verbraucht werden oder sonstige Kosten entstehen, ist von den Teilnehmenden eine kostendeckende Umlage zu zahlen.
- (4) Für Umlagen, Nutzungsgebühren und Lernmittelpauschalen wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld für Lehrveranstaltungen entsteht mit der Anmeldung und wird spätestens am Tag des Beginns der Lehrveranstaltung fällig.
- (2) Bei Kursveranstaltungen, für die eine Gebühr von mehr als 200 € erhoben wird, kann auf Antrag Ratenzahlung gewährt werden. In Härtefällen kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

§ 10

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Teilnehmenden, bzw. ihre gesetzliche Vertretung.

§ 11

Gebührenermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung von 25 % der Teilnahmegebühr wird für Schüler/innen, Vollzeitstudenten/innen und Auszubildende, Inhaber einer Ehrenamtskarte NRW, Inhaber einer Jugendleitercard, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst oder FSJ und Schwerbehinderte mit einer Schwerbehinderung von mindestens 80% gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gewährt. Sozialhilfeempfänger/innen und Arbeitslose sowie Inhaber eines Stadtpasses erhalten 50% Ermäßigung. Die Ermäßigung wird auf den festgesetzten Gebührensatz der Lehrveranstaltung errechnet.
- (2) Für nebenberufliche pädagogische Mitarbeitende kann die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gem. Abs. 1 ermäßigt werden.

(3) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebührenschuld ist für die Teilnahme an Prüfungen, Studienfahrten und -reisen, Kinderkursen und Einzelveranstaltungen ausgeschlossen. Im Übrigen bleiben Regelungen über besonders festgesetzte Ermäßigungen unberührt.

(4) Teilnehmenden kann aus sozialen und pädagogischen Gründen die Gebühr durch die VHS-Leitung ganz oder teilweise erlassen werden.

(5) Die VHS-Leitung kann für einzelne Lehrveranstaltungen eine Ermäßigung ausschließen.

§ 12

Gebührenerstattung

(1) Bereits gezahlte oder eingezogene Teilnahmegebühren werden erstattet, wenn

1. Lehrveranstaltungen abgesagt werden, weil die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird,

2. Lehrveranstaltungen nicht durchgeführt bzw. im Semester aufgelöst werden. Die Gebührenerstattung erfolgt nach Anzahl der nicht durchgeführten Unterrichtsstunden. Gebühren unter 5,00 EURO werden nicht erstattet, sondern dem Kundenkonto gutgeschrieben.

3. Teilnehmende wegen

- längerer Krankheit oder Kuraufenthalt,

- Wohnortwechsel

an einer weiteren Teilnahme gehindert sind (anteilige Erstattung entsprechend Ziff. 2).

Die Vorschriften des Satzes 1 gelten nicht für Einzelveranstaltungen.

(2) Für Studienfahrten, Exkursionen sowie Wochenendseminare gilt Abs. 1 nur insoweit, als der Volkshochschule infolge von Verpflichtungen gegenüber Dritten keine finanziellen Nachteile entstehen. Für den Verwaltungsaufwand, der der Volkshochschule im Zusammenhang mit der Vorbereitung bzw. Vermittlung der in Satz 1 genannten Veranstaltungen entsteht, kann im Falle der Absage einer solchen Veranstaltung oder des Rücktritts von Teilnehmenden daran eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Gebühr ist nach den Umständen des Einzelfalles angemessen festzusetzen.

(3) Für Prüfungen gilt Abs. 1 nur insoweit, als der Volkshochschule von Dritten keine Gebühren in Rechnung gestellt werden. Für diese bleiben die Teilnehmenden zahlungspflichtig.

(4) Für Kochkurse gilt Abs. 1 nicht für den erhobenen Zutatenbeitrag. Für diese bleiben die Teilnehmenden zahlungspflichtig.

§ 13

Bescheinigungen

(1) Der regelmäßige Besuch von Lehrgängen, Seminaren, Kursen und Arbeitskreisen wird den Teilnehmern auf Antrag gegen eine Gebühr von 3,00 € nach Ende des Semesters bescheinigt.

(2) Für Abschriften von Zeugnissen schulabschlussbezogener Kurse wird je Seite eine Gebühr von 4,00 € erhoben. Für Kopien wird bis zum Format DIN A 4 eine Gebühr von 0,50 €, für größere Formate 0,75 € je Seite erhoben.

(3) Bei Antragstellung ist die Gebühr in bar zu entrichten oder eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 14

Allgemeine Ordnung

- (1) Die Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen haben alles zu unterlassen, was den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Ablauf der Lehrveranstaltungen und was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung in den Ausbildungsstätten zuwiderläuft.
- (2) Verboten ist insbesondere die Verunreinigung der Ausbildungsstätten und das Rauchen in den von der Volkshochschule genutzten Gebäuden.
- (3) Das Personal der Volkshochschule sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (4) Den Anordnungen des Personals zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der Lehrveranstaltungen, der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung in den Ausbildungsstätten ist Folge zu leisten.

§ 15

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Alle Mitarbeitenden der Volkshochschule sind befugt, Teilnehmenden, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Benutzungsordnung verstoßen, von der weiteren Teilnahme bei Gefahr im Verzuge mit sofortiger Wirkung auszuschließen.
- (2) Ein mündlich erteilter Ausschluss ist durch die VHS-Leitung schriftlich zu bestätigen.

§ 16

Allgemeine Haftungsvorschriften

Die Haftung der Stadt Gütersloh wegen Personen- oder Sachschäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 17

Erstattungsansprüche

- (1) Für Beschädigungen und Verunreinigungen der Ausbildungsstätten und -einrichtungen der Volkshochschule, die durch das Verschulden von Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung entstehen, haftet diese in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die vertraglichen Ansprüche.
- (2) Die Forderungen nach Abs. 1 kann die Stadt Gütersloh im Wege des Leistungsbescheides geltend machen.

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Satzung der Volkshochschule tritt am 1.8.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh vom 27.06.2003 in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 13.07.2017 außer Kraft.